

mit großer Unwissenheit und Unvorsichtigkeit verbunden: alles drehte sich darum, daß das Stift jetzt ebenso sehr herabkam, wie es früher durch den Abt des Stiftes sich erhoben hatte. Das heißt es da, daß Kaiser Philipp dem übrigen gelehrten und würdigen Abte Ulrich VI. den Fürsitz verließ und die Rechte von 1210 zu Reichsfürsten erhob? Das heißt es, daß Papst Innocenz III. die Abtei, welche bisher unter dem Bischof von Konstanz stand, im J. 1212 unmittelbar dem heiligen Stuhl unterstellte und dem Abt des Fürstbistums der Jural unterstellte? Das heißt es, daß Papst Innocenz IV. den Abt Berthold von Hohenheim (gest. 1271) gleichfalls mit der Jural sammt Kung und Soudanen anvertraute? Aber, wie Konrad von Rappenburg (gest. 1239) und der genannte Berthold, mehrere Eodesmeister, ohne deren ritterlichen Rath tratsch die Abtei dem Hauptstrome unterlegen wäre, aber wie der klugmännige Hildebold (gest. 1328), der unvorsichtige Kuno von Sarnen (gest. 1411), und kein ihm ähnlicher Nachfolger Heinrich von Gundelfingen, nahmen sich in den bischöflichen Gemüthern nur um so nachtheiliger aus. Verberbtlich wirkte es besonders auch, daß vorchriftsmäßig die Einsummlieder vom Abt kein mußten und alle Unbedingten ausgeschlossen blieben. Die Bewohner der Abtei lebten demgemäß wie Edelleute in der Rutte, welche die Eitten und Lebensart des damaligen Adels trenn sich zum Muster nahmen. Alles gemeinlichliche Leben hörte auf; die Eittsherrn wirtschafteten in eigenen Häusern und mußten zu den höheren Reichen gezwungen werden; sie sahen das Klosterleben nur wie eine Piründe an und waren so unvorsichtig, daß im J. 1291 das ganze Capitel mit seinem Abte nicht schreiben konnte. Dagegen brachten sie ihr rothes Leben in Pierdeställen, auf der Jagd, bei Gastmählern und auf Kriegszügen zu und trugen zuletzt keine Spar ihres geistlichen Lebens mehr an sich (vgl. Art I, 325. 470. II, 187 u. f. w.).

Diesem Zustande setzte endlich der päpstliche Stuhl ein Ziel. Heinrich von Gundelfingen, welcher zwar Kinder, aber weder Wissenschaft noch Reichen besaß und daher von dem gelehrten Ehorterrn Felix Hammerlin zu Zürich ein „gekrönter Mausele und Kapann“ genannt wurde, mußte auf dem Concil zu Konstanz auf die Abtei resigniren, und Papst Martin V. übergab sie dem Abte Konrad von Regau, welcher jedoch bald sie mit päpstlicher Erlaubniß einem seiner Klostergeistlichen von Regau, Heinrich von Mansdorf, übertrug. Zwar brachte auch Heinrich IV. (gest. 1426) noch keine Reform zu Stande, denn einerseits bestand das Stift nur noch aus einem Eittsherrn, andererseits blieben alle Versuche Heinrichs, neue Eittsmitglieder herbeizuziehen, fruchtlos. Indes, was ihm mißlang, gelang dem von ihm bezeichneten und vom Papste eingesetzten Abte Eglolf aus St. Blasien. Dieser sand theils Mönche aus anderen Klöstern, theils junge Leute, welche

schon in 3 Klöster aufzunehmen ließen, konnte ihnen zum Bedenke des gemeinsamen Lebens neben der Kirche ein Gemeinwesen und begann eine Reform, wie die Eoncilien von Konstanz und Basel sie befohlen; nur sich selbst malte er bei der Reform unbedenklich haben (vgl. Art II, 246 ff.; J. Rüdiger, Gesch. des Schwyzlandes, Schwyzhausen 1847, II, 277.—279.). Eglolf starb 1442 und erhielt Eodpar Bernoldenberger zum Nachfolger. Unter diesem währte sich das Stift St. Gallen im J. 1451 mit seinen Besitzungen an die Eüggemeinschaft an und wurde so der erste der „gemeinsamen Eut“; die Eitten St. Gallen, von Otto d. Er. zur Reichsstadt erhoben, ließ sich drei Jahre später in die Eüggemeinschaft anschließen. Ein großer Segen für das Stift in wirtschaftlicher und geistlicher Beziehung war dann der ausgesprochene Abt Ulrich Rüdiger (1463 bis 1491), welcher die Zahl der Eittsherrn wieder auf zwanzig brachte und das Rüdiger wieder zur Regel, Ehor und Disziplin, Regel und anderen Gemüthern zur Ausübung der äußeren Eodsiorge herrschen ließ. Auch konnte er von Eittsherrn von Narnen die Grafen von Toggenburg, nachdem deren Grafen ausgestorben waren (Art II, 7.—10. Hauptstück). Abt Eglolf sowohl wie Ulrich Rüdiger führten auch Konstanze und Eüggemeinschaft wieder in das Eitt parat (Art II, 463 ff.).

Ein Eit Galler war es, der die Eitt Euthers zuerst nach der Schweiz brachte, nämlich Joachim von Eant (Baben). Er war 1484 zu St. Gallen geboren, 1518 in Eant zum Doctor der Medicin promovirt und verkehrte in diesem Jahre bei seiner Rückkehr in seine Euterlande die neue Lehre. Rann trat jedoch das neue Eotteshwort in die öffentliche Erischeinung, als sich Abt Franz Geisberg (1504—1529) demselben anschloß und bereits 1522 von Papst Hadrian VI. ein Eelohnungsschreiben erhielt. Gleichwohl kam es so weit, daß der Rath zu St. Gallen 1525 den katholischen Eottesherrn abschaffte; aus der Stadt vertrieben sich die neue Lehre auch über das Land. Zugleich mit dem alten Glauben lösten sich auch überall unter dem Einfluß der wüthenden Prädicanten und der Züricher und Berner die Bande des Ehorismus gegen die Eittsherrlichkeit. Kirchen, Häuser, Altäre wurden überall zerstört, das Eitt St. Gallen selbst, dessen Eeistliche alle, mit Ausnahme der vier jüngeren, dem katholischen Glauben treu blieben, im J. 1529 gänzlich verwüthet (vgl. Art II, 534—535). Der Abt wurde in seinem Schlosse Kofschach gefangen gehalten, wo er 21. März 1529 starb, und die Abtei ward an die Stadt verkauft. Vergebens bemühte sich der neue Abt Kilian German, seine Abtei und deren Lande zurückzubekommen; man hielt ihm gegen sein Recht, gegen alle Siegel und Briefe „Eotteshwort“ entgegen, dem Alles weichen müsse; die Rutte aber sei gegen Eotteshwort, das Klosterleben gegen Eotteshwort, der weltliche Besitz der Eeistlichen gegen Eotteshwort. Endlich erklärten